

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 775/2000 des Rates vom 13. April 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 776/2000 der Kommission vom 14. April 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 2
- Verordnung (EG) Nr. 777/2000 der Kommission vom 14. April 2000 zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung ..... 4
- Verordnung (EG) Nr. 778/2000 der Kommission vom 14. April 2000 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 7. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 ..... 11
- Verordnung (EG) Nr. 779/2000 der Kommission vom 14. April 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers ..... 12
- Verordnung (EG) Nr. 780/2000 der Kommission vom 14. April 2000 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 51. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 ..... 13
- Verordnung (EG) Nr. 781/2000 der Kommission vom 14. April 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 223. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 ..... 15
- Verordnung (EG) Nr. 782/2000 der Kommission vom 14. April 2000 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 7. Einzelausschreibung ..... 16
- Verordnung (EG) Nr. 783/2000 der Kommission vom 14. April 2000 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten ..... 17

Verordnung (EG) Nr. 784/2000 der Kommission vom 14. April 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 .....	18
Verordnung (EG) Nr. 785/2000 der Kommission vom 14. April 2000 zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 .....	19
Verordnung (EG) Nr. 786/2000 der Kommission vom 14. April 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 .....	20
Verordnung (EG) Nr. 787/2000 der Kommission vom 14. April 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 .....	21
Verordnung (EG) Nr. 788/2000 der Kommission vom 14. April 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 .....	22
* <b>Verordnung (EG) Nr. 789/2000 der Kommission vom 14. April 2000 zur Kürzung der Höchstmenge für die Einfuhren von Textilwaren der Kategorie 4 mit Ursprung in der Volksrepublik China entsprechend der unter Umgehung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit MFA-Textilwaren in die Europäische Gemeinschaft eingeführten Menge .....</b>	<b>23</b>
* <b>Verordnung (EG) Nr. 790/2000 der Kommission vom 14. April 2000 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Tomaten/Paradeiser .....</b>	<b>24</b>
Verordnung (EG) Nr. 791/2000 der Kommission vom 14. April 2000 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse .....	30
Verordnung (EG) Nr. 792/2000 der Kommission vom 14. April 2000 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle .....	31

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Kommission**

2000/291/EG:

* <b>Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1999 zur Festsetzung von Geldbußen wegen unrichtiger Angaben bei einer Anmeldung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Sache Nr. IV/M.1543 — Sanofi/Synthélabo) <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2290) .....</b>	<b>34</b>
---	-----------

2000/292/EG:

* <b>Entscheidung der Kommission vom 6. April 2000 für den Ankauf von Impfstoff gegen die Blauzungkrankheit durch die Gemeinschaft zur Schaffung von Notvorräten (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 936) .....</b>	<b>39</b>
--	-----------

2000/293/EG:

* <b>Entscheidung der Kommission vom 6. April 2000 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für den Betrieb bestimmter gemeinschaftlicher Referenzlaboratorien im Bereich Tiergesundheit und lebende Tiere (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 937) .....</b>	<b>40</b>
--	-----------




---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 775/2000 DES RATES****vom 13. April 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2745/1999 <sup>(1)</sup> hat der Rat ein zollfreies, autonomes Zollkontingent für Ferrochrom in Höhe von 1 035 000 Tonnen eröffnet. dieses Kontingent deckt für das Jahr 2000 den Gesamtbedarf der europäischen Verarbeitungsindustrie an zollfreiem Ferrochrom.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2793/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zu dem Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika <sup>(2)</sup> wurde ab 1. Januar 2000 ein weiteres zollfreies Zollkontingent für Ferrochrom mit Ursprung in Südafrika in Höhe von 515 000 Tonnen eröffnet, das ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens mit der Republik Südafrika gilt.
- (3) Die Einführung des Zollkontingents für Südafrika macht es notwendig, die Menge des autonomen Zollkontingents zu verringern, um schädliche Auswirkungen auf

die Gemeinschaftserzeuger dieser Ware zu vermeiden und es Südafrika zu ermöglichen, das Kontingent in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen.

- (4) Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Verordnung für die europäische Industrie liegt ein dringender Fall im Sinne von Abschnitt 1 Nummer 3 des dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union vor.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2505/96 <sup>(3)</sup> ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In der Tabelle des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 wird die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2711 auf 520 000 Tonnen festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. April 2000.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. VARA

<sup>(1)</sup> ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 17.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 345 vom 31.12.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2745/1999 (AbL. L 331 vom 23.12.1999, S. 17).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 776/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 14. April 2000**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 14. April 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	104,5	
	204	107,6	
	624	174,8	
	999	129,0	
0707 00 05	052	136,4	
	068	141,0	
	628	146,6	
	999	141,3	
0709 90 70	052	75,4	
	204	41,5	
	999	58,5	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	36,9	
	204	37,8	
	212	40,4	
	220	33,8	
	624	48,0	
	999	39,4	
	999	39,4	
0805 30 10	220	52,3	
	600	79,3	
	999	65,8	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	93,7	
	400	91,2	
	404	92,9	
	508	80,9	
	512	90,9	
	528	84,4	
	720	76,9	
	800	174,4	
	804	101,8	
	999	98,6	
	0808 20 50	388	77,5
		400	65,5
		512	77,0
528		81,7	
999		75,4	

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 777/2000 DER KOMMISSION****vom 14. April 2000****zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1448/97 <sup>(5)</sup>, sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.
- (2) Zur Ausfuhr von Weinalkohol nach bestimmten Ländern der Karibik und in Mittelamerika mit dem Ziel, die Versorgung dieser Länder nicht zu unterbrechen und die in der Gemeinschaft vorhandenen Bestände an Weinalkohol abzubauen, sollten einfache Ausschreibungen durchgeführt werden.
- (3) Zur Gewährleistung der tatsächlichen Ausfuhr des Alkohols aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft und um eine Nichteinhaltung des Ausfuhrtermins angemessen bestrafen zu können, sollte eine spezifische Sicherheitsleistung verlangt werden. Diese Sicherheit müßte unabhängig von der Durchführungssicherheit, durch die insbesondere die Auslagerung des zugeschlagenen Alkohols aus den Lagerhäusern und seine Verwendung für die vorgesehenen Zwecke zu gewährleisten ist, geleistet werden.
- (4) Seit Erlaß der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 <sup>(6)</sup>, mit der die neue agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro festgelegt worden ist, müssen die Angebotspreise und die Sicherheiten in Euro ausgedrückt sein und die Zahlungen in Euro getätigt werden.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der drei einfachen Ausschreibungen Nrn. 285/2000/EG, 286/2000/EG und 287/2000/EG werden insgesamt 290 000 hl Alkohol verkauft, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 stammen und sich im Besitz der französischen und der italienischen Interventionsstellen befinden.

Die einfachen Ausschreibungen Nrn. 285/2000/EG und 287/2000/EG beziehen sich jeweils auf 100 000 hl Alkohol zu 100 % vol und die einfache Ausschreibung Nr. 286/2000/EG auf 90 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

*Artikel 2*

Der zum Verkauf angebotene Alkohol

- ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft bestimmt;
- muß in eines der folgenden Drittländer eingeführt und dort dehydriert werden:
  - Costa Rica,
  - Guatemala,
  - Honduras, einschließlich der Swan-Inseln,
  - El Salvador,
  - Nicaragua,
  - St. Christoph und Nevis,
  - Bahamas,
  - Dominikanische Republik,
  - Antigua und Barbuda,
  - Dominica,
  - Britische Jungferninseln und Montserrat,
  - Jamaika,
  - St. Lucia,
  - St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
  - Barbados,
  - Trinidad und Tobago,
  - Belize,
  - Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
  - Aruba,
  - Niederländische Antillen: Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. L 346 vom 15.12.1988, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 43 vom 20.2.1993, S. 6.<sup>(5)</sup> ABl. L 198 vom 25.7.1997, S. 4.<sup>(6)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

- Guyana,
  - Amerikanische Jungferninseln,
  - Haiti;
- ist ausschließlich im Kraftstoffsektor zu verwenden.

### Artikel 3

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind in Anhang I angegeben.

### Artikel 4

Der Verkauf erfolgt gemäß den Artikeln 13 bis 18, 30 bis 34 und 36 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 sowie gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98.

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 muß jedoch der im Rahmen der Bekanntmachung der einfachen Ausschreibungen festgesetzte Annahmeschluß für die Angebote zwischen dem 8. und 25. Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegen.

### Artikel 5

(1) Die Teilnahmesicherheit gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 beläuft sich auf 3,622 EUR/hl Alkohol zu 100 % vol und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung gemäß Artikel 1 zum Verkauf angeboten wird.

Die Aufrechterhaltung eines Angebots nach Ablauf der Angebotsfrist, die Stellung der Ausfuhr- und der Durchführungssicherheit sind, bezogen auf die Teilnahmesicherheit, Hauptforderungen im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission <sup>(1)</sup>.

Die für jede der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zu stellende Teilnahmesicherheit wird freigegeben, wenn das Angebot abgelehnt wird bzw. wenn der Zuschlagsempfänger die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheit vollständig hinterlegt hat.

(2) Die Ausfuhrsicherheit, die im Rahmen einer der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen für jede Alkoholmenge zu stellen ist, für die ein Übernahmeschein ausgestellt wird, beläuft sich auf 5 EUR/hl zu 100 % vol.

Diese Ausfuhrsicherheit wird von der Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, für die Alkoholmenge freigegeben, für die die Ausfuhr innerhalb der durch Artikel 6 gesetzten Frist nachgewiesen wird. Wird der in Artikel 6 genannte Ausfuhrtermin überschritten, verfallen von der Ausfuhrsicherheit von 5 EUR/hl zu 100 % vol, abweichend von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 und außer in Fällen höherer Gewalt, folgende Anteile:

- a) 15 % in jedem Fall,
  - b) 0,33 % des nach Abzug von 15 % verbleibenden Betrags je Überschreitungstag nach dem jeweiligen Ausfuhrtermin.
- (3) Die Durchführungssicherheit beläuft sich auf 25 EUR/hl Alkohol zu 100 % vol.

Diese Sicherheit wird freigegeben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

(4) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 sind die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheiten, die im Rahmen einer der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen bei der jeweiligen Interventionsstelle zu hinterlegen sind, spätestens am Tag der Ausstellung des Übernahmescheins für die betreffende Alkoholmenge gleichzeitig zu stellen.

### Artikel 6

(1) Der im Rahmen der Ausschreibungen gemäß Artikel 1 zugeschlagene Alkohol muß bis zum 30. November 2000 ausgeführt werden.

(2) Der zugeschlagene Alkohol muß innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der ersten Übernahme an gerechnet, verwendet werden.

### Artikel 7

Ein gültiges Angebot umfaßt den Ort der Endverwendung des zuzuschlagenden Alkohols und die Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten. Ferner schließt ein Angebot den Nachweis nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein, daß der Bieter vertragliche Verpflichtungen eingegangen ist gegenüber einem Marktbeteiligten des Kraftstoffsektors in einem der in Artikel 2 genannten Drittländer, der sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydrieren und zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor auszuführen, wie dies in Anhang II festgelegt ist.

### Artikel 8

(1) Vor der Abholung des zugeschlagenen Alkohols entnehmen die Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger eine Kontrollprobe und analysieren sie, um den in % vol ausgedrückten Alkoholgehalt zu überprüfen.

Zeigt das Ergebnis der Probeanalysen einen Unterschied zwischen dem Alkoholgehalt des abzuholenden Alkohols und dem Mindestalkoholgehalt gemäß der Ausschreibungsbekanntmachung, so gelten folgende Bestimmungen:

- i) Die Interventionsstelle setzt die Dienststellen der Kommission noch am selben Tag gemäß Anhang III sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis.
- ii) Der Zuschlagsempfänger kann
  - vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission entweder die Übernahme der Partie, deren Merkmale festgestellt wurden, akzeptieren
  - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

In diesem Fall setzt er noch am selben Tag die Interventionsstelle und die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang IV davon in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger im Fall der Ablehnung der Übernahme der betreffenden Partie unverzüglich von allen partieabhängigen Pflichten entbunden.

(2) Im Fall der Ablehnung der Ware durch den Zuschlagsempfänger nach Absatz 1 stellt ihm die Interventionsstelle innerhalb von höchstens acht Tagen eine andere Partie Alkohol der vorgesehenen Qualität ohne zusätzliche Kosten bereit.

(3) Tritt gegenüber dem vom Zuschlagsempfänger angekündigten Abholtermin eine von der Interventionsstelle verschuldete Verzögerung von mehr als fünf Arbeitstagen ein, so übernimmt der Mitgliedstaat die fällige Entschädigung.

#### *Artikel 9*

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den in der Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung angegebenen Behältnissen befindet und im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zur Verfügung gestellt wird, von der betreffenden Interventionsstelle im Einvernehmen mit der Kommission insbesondere aus logistischen Gründen ersetzt oder mit anderem, dieser Interventionsstelle geliefertem Alkohol vermischt werden, bis der betreffende Übernahmeschein ausgestellt ist.

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---



## ANHANG I

## EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 285/2000 EG

## I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Bonollo-Anagni-Paduni (FR)		30 000	35	Rohalkohol
	Caviro-Faenza (RA)		22 000	35	Rohalkohol
	De Luca-Novoli (LE)		20 000	35	Rohalkohol
	Di Lorenzo-Ponte Valleceppi (PG)		18 000	35	Rohalkohol
	SVA-Ortona (CH)		10 000	35	Rohalkohol
	Insgesamt		100 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

## II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagnehmers.

## III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.  
Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
  - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
  - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 285/2000 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 3. Mai 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
  - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 285/2000 EG;
  - b) den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
  - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
  - AIMA, via Palestro, 81, I-00185 Roma; (Tel. (39-6) 47 49 91; Telex 620331/620252/613003; Fax (39-6) 445 39 40/495 39 40).

Diese Sicherheit beläuft sich auf 362 200 EUR.

**EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 286/2000 EG****I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Bertolino-Partinico (PA)		14 000	35	Rohalkohol
	Caviro-Faenza (RA)		22 000	35	Rohalkohol
	Bonollo-Anagni-Paduni (FR)		30 000	35	Rohalkohol
	Enodistil-Alcamo (TP)		5 000	35	Rohalkohol
			5 000	39	Rohalkohol
	Gedis-Marsala (TP)		5 000	35	Rohalkohol
			5 000	39	Rohalkohol
	Russo-S. Venerina (CT)		2 000	35	Rohalkohol
SVM-C. da Scunchipani (AG)		2 000	39	Rohalkohol	
	Insgesamt		90 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagnehmers.

**III. Aufmachung der Angebote**

- Die Angebote sind für eine Menge von 90 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten. Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
  - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
  - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 286/2000 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 3. Mai 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
  - den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 286/2000 EG;
  - den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
  - alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
  - AIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma; (Tel. (39-6) 47 49 91; Telex 620331/620252/613003; Fax (39-6) 445 39 40/495 39 40).

Diese Sicherheit beläuft sich auf 325 980 EUR.

## EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 287/2000 EG

## I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
FRANKREICH	Port-la-Nouvelle	8	2 450	35	Rohalkohol + 92 %
	Av. Adolphe Turrel	2	46 500	35	Rohalkohol + 92 %
	BP 62	19	12 850	35	Rohalkohol + 92 %
	F-11210 Port-la-Nouvelle	18	12 825	35	Rohalkohol + 92 %
		17	12 580	35	Rohalkohol + 92 %
		13	12 795	35	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt			100 000	

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

## II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagnehmers.

## III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.  
Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
  - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
  - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 287/2000 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 3. Mai 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
  - den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 287/2000 EG;
  - den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
  - alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
  - SAV, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex; (Tel. (33-5) 57 55 20 00; Telex 572025; Fax (33-5) 57 55 20 59).

Diese Sicherheit beläuft sich auf 362 200 EUR.

## ANHANG II

Liste der vom Bieter zum Zeitpunkt der Angebotseinreichung einzugehenden Verpflichtungen und vorzulegenden Dokumente:

1. Nachweis, daß die Teilnahmesicherheit bei der jeweiligen Interventionsstelle geleistet worden ist;
2. Angabe über den Ort der Endverwendung des Alkohols und Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten;
3. Nachweis, nach Inkrafttreten dieser Verordnung, daß der Bieter vertragliche Verpflichtungen gegenüber einem Marktteiligen des Kraftstoffsektors in einem der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Drittländer eingegangen ist. Der Markteteiligte muß sich verpflichtet haben, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydrieren und zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor auszuführen;
4. Angebot mit folgenden Angaben: Name und Anschrift des Bieters, Bezugsnummer der Ausschreibungsbekanntmachung sowie vorgeschlagener Preis, ausgedrückt in EUR/hl Alkohol zu 100 % vol;
5. Verpflichtung des Bieters, alle Vorschriften der betreffenden Ausschreibung einzuhalten;
6. Erklärung des Bieters, daß er auf Beanstandungen der Qualität und der Eigenschaften des ihm gegebenenfalls zugeschlagenen Erzeugnisses verzichtet, mit allen Kontrollen betreffend die Bestimmung und Verwendung des Alkohols einverstanden und bereit ist, den Nachweis der Verwendung des Alkohols gemäß den in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegten Bedingungen zu erbringen.

## ANHANG III

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten:

GD AGRI (E-2) (z. H. Herrn Chiappone/Herrn Innamorati):

- Telex 22037 AGREC B,  
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Fax (32-2) 295 92 52.

## ANHANG IV

**Mitteilung über Ablehnung/Annahme von Partien im Rahmen der einfachen Ausschreibung für die Ausfuhr von Weinalkohol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 777/2000**

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung/Annahme der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie Nr.	Menge in hl	Lagerort	Begründung der Ablehnung/Annahme

**VERORDNUNG (EG) Nr. 778/2000 DER KOMMISSION****vom 14. April 2000****zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 7. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 438/2000 <sup>(3)</sup>, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.
- (2) Nach Artikel 30 der genannten Verordnung ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Marktpreis des Magermilchpulvers und dem festgesetzten Mindestverkaufspreis ist die Höhe der Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

(3) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und ist die entsprechende Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die 7. Einzelausschreibung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 11. April 2000 abgelaufen ist, werden der Mindestverkaufspreis und die Verarbeitungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Mindestverkaufspreis	
Deutschland:	207,52 EUR/100 kg,
andere Mitgliedstaaten:	203,52 EUR/100 kg,
— Verarbeitungssicherheit	40,00 EUR/100 kg.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 54 vom 26.2.2000, S. 24.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 779/2000 DER KOMMISSION****vom 14. April 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 438/2000 <sup>(3)</sup>, verkaufen die Interventionsstellen das vor dem 1. August 1998 eingelagerte Magermilchpulver im Wege der Dauerausschreibung.
- (2) Unter Berücksichtigung der verfügbar gebliebenen Menge und der Marktlage empfiehlt es sich, das

genannte Datum durch den 1. Oktober 1998 zu ersetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 wird der „1. August 1998“ durch den „1. Oktober 1998“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.<sup>(2)</sup> ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. L 54 vom 26.2.2000, S. 24.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 780/2000 DER KOMMISSION****vom 14. April 2000****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 51. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 <sup>(3)</sup>, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte

Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die 51. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. April 2000 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 51. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		95	91	95	91
	Butter < 82 %		92	88	—	88
	Butterfett		117	113	117	113
	Rahm		—	—	40	38
Verarbeitungssicherheit		Butter	105	—	105	—
		Butterfett	129	—	129	—
		Rahm	—	—	44	—



**VERORDNUNG (EG) Nr. 781/2000 DER KOMMISSION****vom 14. April 2000****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 223. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 <sup>(3)</sup>, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muß entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 223. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- |                          |                 |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe:        | 117 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 129 EUR/100 kg. |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 782/2000 DER KOMMISSION****vom 14. April 2000****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 7. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm <sup>(2)</sup>, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 7. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 11. April 2000 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 783/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 14. April 2000**  
**zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates  
vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der  
Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchfüh-  
rungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999  
des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt  
für Butter und Rahm <sup>(2)</sup> sind die Kriterien festgelegt, auf  
deren Grundlage die Interventionsankäufe von Butter im  
Wege der Ausschreibung in einem Mitgliedstaat eröffnet  
bzw. ausgesetzt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 433/2000 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup> zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in  
bestimmten Mitgliedstaaten ist die Liste der Mitglied-  
staaten erstellt worden, in denen die Intervention ausge-  
setzt wurde. Aus den von Deutschland und den Nieder-  
landen mitgeteilten Angaben über die Marktpreise geht  
hervor, daß die Intervention in diesen Ländern ausge-

setzt werden muß und daß die mit der Verordnung (EG)  
Nr. 433/2000 erstellte Liste der Mitgliedstaaten daher  
entsprechend anzupassen ist.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/  
1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung  
wird in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Österreich, in  
den Niederlanden und Schweden ausgesetzt.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 433/2000 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 15. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 14. April 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. L 54 vom 26.2.2000, S. 16.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 784/2000 DER KOMMISSION****vom 14. April 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2176/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 7. bis zum 13. April 2000 eingereichten Angebote auf 278,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 785/2000 DER KOMMISSION****vom 14. April 2000****zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 der Kommission <sup>(5)</sup> wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, eine Höchstsubvention festzusetzen.

(3) Bei dieser Festsetzung sind insbesondere die Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 zu berücksichtigen. Den Zuschlag erhalten die Bieter, deren Angebot der Höchstsubvention entspricht oder darunter liegt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion wird auf der Grundlage der vom 10. bis zum 13. April 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote auf 268,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 7.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 786/2000 DER KOMMISSION****vom 14. April 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 7. bis 13. April 2000 eingereichten Angebote auf 190,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 10.<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 787/2000 DER KOMMISSION****vom 14. April 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 7. bis zum 13. April 2000 eingereichten Angebote auf 170,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 13.<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 788/2000 DER KOMMISSION****vom 14. April 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrückung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrückung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 7. bis zum 13. April 2000 eingereichten Angebote auf 169,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 789/2000 DER KOMMISSION**

**vom 14. April 2000**

**zur Kürzung der Höchstmenge für die Einfuhren von Textilwaren der Kategorie 4 mit Ursprung in der Volksrepublik China entsprechend der unter Umgehung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit MFA-Textilwaren in die Europäische Gemeinschaft eingeführten Menge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1072/99 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachforschungen und weitere Überprüfungen in der Gemeinschaft und in Drittländern mit Hilfe der dortigen Behörden gemäß den in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates festgelegten Verfahren ergaben, daß 5 408 295 Stück Textilwaren der Kategorie 4 (T-Shirts) in den Jahren 1995 und 1996 unter Umgehung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates in die Europäische Gemeinschaft eingeführt worden waren, da sie, nach der jetzigen Beweislage, aus dem Gebiet der Volksrepublik China stammten und später ohne Angabe des chinesischen Ursprungs oder unter Vorlage falscher Ursprungszeugnisse in die Europäische Gemeinschaft eingeführt wurden.
- (2) Zur Klärung des Sachverhalts fanden auf Ersuchen der Gemeinschaft Konsultationen mit der Volksrepublik China statt, um insbesondere anhand der von der Europäischen Kommission vorgelegten Beweise den wirklichen Ursprung der fraglichen Waren zu ermitteln und eine angemessene Anpassung der Höchstmengen für die Ausfuhren von Textilwaren der betreffenden Kategorie mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Europäische Gemeinschaft zu vereinbaren.

- (3) Am 6. Juli 1999 wurde eine Vereinbarung über die vorzunehmende Anpassung getroffen, die als zufriedenstellende Lösung im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates angesehen wird, indem 5 408 295 Stück der Kategorie 4 (Verordnung (EG) Nr. 2483/1999 der Kommission vom 25. November 1999 <sup>(3)</sup>) in zwei Jahresraten abgezogen werden.
- (4) Die zweite Anpassung sollte an der Höchstmenge für das Kontingentsjahr 2000 erfolgen, die in dem derzeitigen bilateralen Abkommen über den Handel mit Textilwaren und Bekleidung, das am 31. Dezember 2000 außer Kraft tritt, festgelegt ist.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 eingesetzten Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchstmenge für die Einfuhren von Waren der Kategorie 4 für das Jahr 2000, die in Anhang III des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert durch ein am 6. Dezember 1999 paraphiertes Abkommen in Form eines Briefwechsels <sup>(4)</sup>, festgelegt ist, wird um 2 704 148 Stück gekürzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. April 2000

*Für die Kommission*

Pascal LAMY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 134 vom 28.5.1999, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 303 vom 26.11.1999, S. 4.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 345 vom 31.12.1999, S. 2.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 790/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 14. April 2000**  
**zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Tomaten/Paradeiser**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Tomaten/Paradeiser (\*) sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 als eines der Erzeugnisse aufgeführt, für das Normen festzulegen sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 778/83 der Kommission vom 30. März 1983 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Tomaten<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2522/97<sup>(4)</sup>, ist mehrfach geändert worden, so daß die Rechtsklarheit nicht mehr gewährleistet ist.
- (2) Die genannte Regelung ist daher neu zu fassen und die Verordnung (EWG) Nr. 778/83 aufzuheben. Aus Gründen der Transparenz auf dem Weltmarkt empfiehlt es sich hierbei, die von der Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und die Qualitätsentwicklung der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen empfohlene Norm für Tomaten zu berücksichtigen.
- (3) Es ist ferner angezeigt, „Kirschtomaten“ (einschließlich „Cocktailtomaten“) als einen vierten Handelstyp zu betrachten, der sich von den bisherigen drei Handelstypen („runde“, „gerippte“ und „längliche“ Tomaten/Paradeiser) unterscheidet, sowie die verschiedenen Aufmachungsarten festzulegen, die auf dem Tomatenmarkt zulässig sind. Darüber hinaus hängt die Marktentwicklung für frische Tomaten/Paradeiser von der geschmacklichen Qualität der Erzeugnisse ab, die insbesondere auf der Einzelhandelsstufe beträchtlich variieren kann. Deshalb sollte der Branche die Möglichkeit gegeben werden, auf den Packstücken Mindest- oder Höchstwerte für einschlägige Kriterien des Reifegrades anzugeben, um dem Verbraucher die freie Wahl zu lassen, sich für die Früchte mit den ihm am besten zusagenden organoleptischen Eigenschaften zu entscheiden.
- (4) Die Anwendung dieser Norm hat den Zweck, Erzeugnisse unzureichender Qualität vom Markt fernzuhalten, die Erzeugung auf die Anforderungen der Verbraucher

auszurichten, den Handel auf der Grundlage lauterer Wettbewerbs zu fördern und so zu einer besseren der Rentabilität der Erzeugung beizutragen.

- (5) Die Norm gilt auf allen Vermarktungsstufen. Der Transport über eine große Entfernung, eine längere Lagerung und die verschiedenen Hantierungen dieser Erzeugnisse können aufgrund ihrer biologischen Entwicklung oder ihrer Verderblichkeit zu bestimmten Beeinträchtigungen führen. Diese Beeinträchtigungen sind bei der Anwendung der Norm auf den Vermarktungsstufen nach dem Versand zu berücksichtigen. Da es sich bei der Klasse Extra um besonders sorgfältig sortierte und verpackte Erzeugnisse handelt, ist bei diesen lediglich der verminderte Frische- und Prallheitsgrad zu berücksichtigen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Vermarktungsnorm für Tomaten/Paradeiser des KN-Codes 0702 00 00 ist im Anhang festgelegt.

Diese Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

Die Erzeugnisse dürfen jedoch auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungsstufen folgendes aufweisen:

- einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad,
- geringfügige Veränderungen aufgrund biologischer Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der Erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Klasse Extra.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 778/83 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat ihres Inkrafttretens.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

(\*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

<sup>(3)</sup> ABl. L 86 vom 31.3.1983, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 44.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## NORM FÜR TOMATEN/PARADEISER

## I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Tomaten/Paradeiser der aus *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw./*Lycopersicon esculentum* Mill. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Tomaten/Paradeiser für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

Es werden vier Handelstypen unterschieden:

- „runde“ Tomaten/Paradeiser,
- „gerippte“ Tomaten/Paradeiser,
- „längliche“ Tomaten/Paradeiser,
- „Kirschtomaten/Kirschartparadeiser“ (einschließlich „Cocktailtomaten/Cocktailparadeiser“).

## II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Tomaten/Paradeiser nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. **Mindesteigenschaften**

In allen Klassen müssen die Tomaten/Paradeiser vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

- ganz;
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen;
- von frischem Aussehen;
- praktisch frei von Schädlingen;
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit;
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Bei Rispenparadeisern müssen die Stiele frisch, gesund, sauber und frei von Blättern und sichtbaren Fremdstoffen sein.

Entwicklung und Zustand der Tomaten/Paradeiser müssen so sein, daß sie

- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. **Klasseneinteilung**

Tomaten/Paradeiser werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) *Klasse Extra*

Tomaten/Paradeiser dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen festes Fleisch haben und hinsichtlich Form, Aussehen und Entwicklung die typischen Merkmale der Sorte aufweisen.

Ihre vom Reifegrad abhängige Färbung muß so sein, daß sie den Anforderungen des letzten Unterabsatzes des vorstehenden Absatzes A genügt.

Sie dürfen keine „Grünkragen“ und andere Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Fehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

ii) *Klasse I*

Tomaten/Paradeiser dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen genügend fest sein und die typischen Merkmale der Sorte aufweisen.

Sie dürfen keine Risse und keine sichtbaren „Grünkragen“ aufweisen. Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- ein leichter Form- und Entwicklungsfehler,
- ein leichter Farbfehler,
- leichte Hautfehler,
- sehr leichte Druckstellen.

Außerdem dürfen „gerippte“ Tomaten/Paradeiser aufweisen:

- vernarbte Risse von höchstens 1 cm Länge,
- geringe Verwachsungen,
- eine kleine Nabelbildung, jedoch ohne Verkorkung,
- Griffelnarbenverkorkung bis zu 1 cm<sup>2</sup>,
- eine sehr schmale langgestreckte Griffelnarbe (nahtähnlich), jedoch nicht länger als zwei Drittel des größten Fruchtdurchmessers.

iii) *Klasse II*

Zu dieser Klasse gehören Tomaten/Paradeiser, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Sie müssen ausreichend fest sein (können aber etwas weniger fest sein als Tomaten/Paradeiser der Klasse I) und dürfen keine nicht vernarbten Risse zeigen.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Tomaten/Paradeiser ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Form-, Entwicklungs- und Farbfehler,
- Hautfehler oder Druckstellen, sofern sie die Frucht nicht ernsthaft in Mitleidenschaft ziehen,
- vernarbte Risse von höchstens 3 cm Länge.

Außerdem dürfen „gerippte“ Tomaten/Paradeiser aufweisen:

- gegenüber der Klasse I stärkere Verwachsungen, jedoch keine Mißbildungen,
- Nabelbildung,
- Griffelnarbenverkorkung bis zu 2 cm<sup>2</sup>,
- eine schmale langgestreckte Griffelnarbe (nahtähnlich).

### III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird bestimmt nach dem größten Querdurchmesser. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für „Kirschtomaten/Kirscharadeisern“.

#### A. Mindestgröße

Die Mindestgröße für Tomaten/Paradeiser der Klassen Extra, I und II wird wie folgt festgesetzt:

- 35 mm für „runde“ und „gerippte“ Tomaten/Paradeiser
- 30 mm für „längliche“ Tomaten/Paradeiser.

#### B. Größenskala

Die Tomaten/Paradeiser werden nach folgender Größenskala sortiert:

- von 30 mm einschließlich bis 35 mm ausschließlich <sup>(1)</sup>,
- von 35 mm einschließlich bis 40 mm ausschließlich,
- von 40 mm einschließlich bis 47 mm ausschließlich,
- von 47 mm einschließlich bis 57 mm ausschließlich,
- von 57 mm einschließlich bis 67 mm ausschließlich,
- von 67 mm einschließlich bis 82 mm ausschließlich,
- von 82 mm einschließlich bis 102 mm ausschließlich,
- von 102 mm und mehr.

Die Sortierung nach dieser Größenskala ist für Tomaten/Paradeiser der Klassen Extra und I zwingend vorgeschrieben.

Diese Größenskala gilt nicht für Rispen Tomaten/Rispenparadeiser.

<sup>(1)</sup> Nur für „längliche“ Tomaten/Paradeiser.

## IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. **Gütetoleranzen**i) *Klasse Extra*

— 5 % nach Anzahl oder Gewicht Tomaten/Paradeiser, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen.

ii) *Klasse I*

— 10 % nach Anzahl oder Gewicht Tomaten/Paradeiser, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen.

— Im Falle von Rispentomaten/Rispenparadeisern 5 % nach Anzahl oder Gewicht Tomaten/Paradeiser, die sich vom Stiel gelöst haben.

iii) *Klasse II*

— 10 % nach Anzahl oder Gewicht Tomaten/Paradeiser, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen, ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall, ausgeprägten Druckstellen oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

— Im Falle von Rispentomaten/Rispenparadeisern 10 % nach Anzahl oder Gewicht Tomaten/Paradeiser, die sich vom Stiel gelöst haben.

B. **Größentoleranzen**

In allen Klassen: 10 % nach Anzahl oder Gewicht Tomaten/Paradeiser, die der unmittelbar niedrigeren oder höheren Größe als der auf dem Packstück angegebenen entsprechen, mit einer Mindestgröße von 33 mm für „runde“ und „gerippte“ Tomaten/Paradeiser bzw. von 28 mm für „längliche“ Tomaten/Paradeiser.

## V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. **Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muß einheitlich sein und darf nur Tomaten/Paradeiser gleichen Ursprungs, gleicher Sorte oder gleichen Handelstyps, gleicher Güte und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) umfassen.

Tomaten/Paradeiser der Klassen Extra und I müssen praktisch von einheitlicher Reife und Färbung sein. „Längliche“ Tomaten/Paradeiser müssen außerdem annähernd die gleiche Länge haben.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muß für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

B. **Verpackung**

Die Tomaten/Paradeiser müssen so verpackt sein, daß sie angemessen geschützt sind.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern, mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

C. **Aufmachung**

Die Tomaten/Paradeiser können wie folgt aufgemacht sein:

- i) als Einzelfrüchte, mit oder ohne Kelch und kurzem Stiel;
- ii) als Rispentomaten/Rispenparadeiser, d. h. die Tomaten/Paradeiser sind als ganze Fruchtstände oder Teile von Fruchtständen aufgemacht, wobei jeder Fruchtstand oder Teil eines Fruchtstandes mindestens die folgende Anzahl Früchte umfassen muß:
  - 3 Früchte (bei Fertigpackungen 2 Früchte) oder
  - im Falle von Kirsch-Rispentomaten/Kirsch-Rispenparadeisern, 6 Früchte (bei Fertigpackungen 4 Früchte).

## VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. **Identifizierung**

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muß die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

**B. Art des Erzeugnisses**

- „Tomaten/Paradeiser“ oder „Rispentomaten/Rispenparadeiser“ sowie der Handelstyp, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist. Diese Angaben sind in jedem Fall für „Kirschtomaten“ (oder „Cocktailtomaten“) vorgeschrieben, unabhängig davon, ob diese als Rispentomaten/Rispenparadeiser aufgemacht sind oder nicht.
- Name der Sorte (wahlfrei).

**C. Ursprung des Erzeugnisses**

- Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugbiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

**D. Handelsmerkmale**

- Klasse.
- Größe (falls nach Größen sortiert ist), ausgedrückt durch den Mindest- und den Höchstdurchmesser oder gegebenenfalls die Angabe „keine Größensortierung“.
- Mindestzuckergehalt, refraktometrisch gemessen und ausgedrückt in Grad Brix (wahlfrei).

**E. Amtlicher Kontrollstempel** (wahlfrei)

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 791/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 14. April 2000**  
**zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 470/2000 der Kommission <sup>(3)</sup> wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Orangen bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine

reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Licenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 14. April 2000 ausgeführte Orangen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 470/2000 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Licenzen für die Ausfuhr von Orangen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 14. April 2000 und vor dem 17. Mai 2000 angenommen werden, sind abzulehnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 12.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 792/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 14. April 2000**  
**zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2000

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
 Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	20,74	10,74
	mittlerer Qualität <sup>(1)</sup>	30,74	20,74
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	28,36	18,36
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	28,36	18,36
	mittlerer Qualität	72,62	62,62
	niederer Qualität	84,47	74,47
1002 00 00	Roggen	77,68	67,68
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	77,68	67,68
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	77,68	67,68
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	86,98	76,98
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	86,98	76,98
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	77,68	67,68

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

**Berechnungsbestandteile**

(Zeitraum vom 31. März 2000 bis 13. April 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	123,80	107,79	98,29	94,25	158,83 (**)	148,83 (**)	101,89 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	6,13	3,71	5,30	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	27,40	—	—	—	—	—	—

(\*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*) fob Große Seen.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 17,51 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 24,47 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)  
0,00 EUR/t (SRW2).

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1999

zur Festsetzung von Geldbußen wegen unrichtiger Angaben bei einer Anmeldung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates

(Sache Nr. IV/M.1543 — Sanofi/Synthélabo)

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2290)***(Nur der französische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/291/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 57,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b),

nach Aufforderung der beteiligten Unternehmen zur Stellungnahme zu den Beschwerdepunkten der Kommission,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Sanofi ist eine französische Aktiengesellschaft. 53,61 % ihrer Aktien gehören direkt oder indirekt Elf-Aquitaine; die übrigen Aktien befinden sich im Besitz privater Investoren. Sanofi ist in drei Sektoren tätig: im Gesundheitswesen, vor allem in der Pharmazie, aber auch in den Bereichen Diagnostika und Tiergesundheit, in der Chemie und im Schönheitsmittelsektor, wo sie Parfums und Kosmetika herstellt und vermarktet.

(2) Synthélabo ist eine französische Aktiengesellschaft. 56,64 % ihrer Aktien gehören L'Oréal; die übrigen Aktien befinden sich im Besitz privater Investoren. Synthélabo ist in zwei Sektoren tätig: im Gesundheitswesen, und zwar in der Pharmazie und Biomedizin, und in der Chemie.

(3) Die Gesellschaften Sanofi und Synthélabo haben am 18. Januar 1999 ihr Zusammenschlußvorhaben nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 (Fusionskontrollverordnung) angemeldet. Die Anmeldung wurde am 3. Februar 1999 für unvollständig erklärt, weil die Antworten auf die Fragebogen nach Artikel 11, die von der Kommission den Wettbewerbern und Kunden zugeschickt wurden, gezeigt hatten, daß die Angaben zu einem der betroffenen Märkte (vor allem Aggregationshemmer) nicht übermittelt worden waren. Die Parteien haben die von der Kommission verlangten zusätzlichen Auskünfte erteilt, so daß die Anmeldung am 12. Februar 1999 wirksam und das Vorhaben mit einer Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) am 15. März 1999 genehmigt wurde (nachstehend Genehmigungsentscheidung vom 15. März 1999 genannt).

(4) Da in der ursprünglichen Anmeldung behauptet wurde, daß im Bereich der Wirkstoffe weder eine Überschneidung noch vertikale Verbindungen zwischen den beteiligten Unternehmen bestehen, hat sich die bei den Wettbewerbern und Kunden durchgeführte Untersuchung nicht mit den Auswirkungen des Vorhabens auf die Märkte für Morphin und seine Derivate befaßt und enthält die Entscheidung vom 15. März 1999 keine

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; berichtigte Fassung im ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; berichtigte Fassung im ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Analyse der Auswirkungen des Vorhabens auf diesen Bereich. Die Kommission hat aber am 15. und 17. März sowie am 6. April 1999 fünf Beschwerden seitens Dritter erhalten, die sich auf die Wettbewerbsfolgen der Annäherung der Geschäftstätigkeiten von Sanofi und Synthélabo durch ihre Tochtergesellschaften Francopia bzw. Sochibo im Bereich betäubender Wirkstoffe (Morphin und abgeleitete Wirkstoffe) bezogen.

- (5) Demzufolge hat die Kommission am 21. April 1999 beschlossen, die Genehmigungsentscheidung vom 15. März 1999 zu widerrufen, weil sie auf unrichtigen Angaben beruhte.
- (6) Die Parteien haben bestätigt, daß sie in ihrer Anmeldung vom 12. Februar 1999 nicht erwähnt hatten, daß sie jeweils über ein Monopol für betäubende Wirkstoffe verfügen, und haben für diese am 20. April 1999 die im Formblatt CO verlangten Angaben übermittelt; dieses Formblatt bildet einen Bestandteil der Verordnung (EG) Nr. 447/98 der Kommission<sup>(3)</sup> mit Durchführungsvorschriften zur Fusionskontrollverordnung. Daraufhin hat die Kommission am 17. Mai 1999 aufgrund der von den beteiligten Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen eine Entscheidung erlassen, mit der sie das Zusammenschlußvorhaben für vereinbar erklärt. Die von den Parteien gegenüber der Kommission eingegangene Verpflichtung besteht in der Veräußerung der Tätigkeiten von Synthélabo im Bereich der betäubenden Wirkstoffe, wodurch jede Überschneidung infolge des Zusammenschlusses in diesem Sektor beseitigt wird.

#### I. VERLETZUNG DER FUSIONSKONTROLLVERORDNUNG

- (7) Die Unternehmen Sanofi und Synthélabo haben im Zuge des Verfahrens, das zu der Genehmigungsentscheidung vom 15. März 1999 geführt hat, unrichtige Angaben in bezug auf betäubende Wirkstoffe übermittelt.
- (8) Die Herstellung und Vermarktung der betäubenden Wirkstoffe werden in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Suchtstoffe vom 21. März 1961 geregelt. Aufgrund des französischen Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen hat der Staat Sanofi (Francopia) das Monopol für die Herstellung und die Vermarktung technischen Morphins (aus Mohn und Opium hergestellter Rohstoff) und seiner abgeleiteten Wirkstoffe Sulfat- und Chlorhydradmorphin sowie Kodeins übertragen. Ebenso hat er Synthélabo (Sochibo) das Monopol für die Herstellung und Vermarktung von Pholcodin (ebenfalls ein Derivatwirkstoff von technischem Morphin) gewährt.
- (9) Diese Wirkstoffe werden bei der Herstellung pharmazeutischer Produkte verwendet, die zu drei Klassen ATC 3 gehören: die Hauptanalgetiker (N2A), die Analgetiker (N2B) und die Antitussiva (RSD). Pholcodin und Kodein werden beide bei der Herstellung von Hustenmitteln

(RSD) verwendet. Aus ordnungspolitischen Gründen und als Ausnahme von dem Grundsatz, daß die geographischen Märkte für Wirkstoffe zumindest die gesamte Gemeinschaft umfassen, handelt es sich bei den relevanten geographischen Märkten für die betäubenden Wirkstoffe um nationale Märkte.

- (10) Bereits vor der Planung des Vorhabens bestanden vertikale Verbindungen zwischen den Parteien. Francopia, Tochtergesellschaft von Sanofi, war ausschließlicher Lieferant von technischem Morphin an Sochibo, Tochtergesellschaft von Synthélabo, und Sanofi kaufte von Sochibo Pholcodin zur Herstellung von Hustenmitteln. Schließlich konkurrieren die auf Pholcodin basierenden Antitussiva von Sanofi auf der nachgelagerten Stufe mit den Hustenmitteln aus Kodein, einem Wirkstoff, den Sanofi selbst ausschließlich an seine Wettbewerber auf dem Hustenmittelmarkt liefert.
- (11) Doch die Anmeldung vom 12. Februar 1999 enthielt weder sachdienliche Angaben noch eine Wettbewerbsanalyse der Märkte für betäubende Wirkstoffe. Vielmehr wurde behauptet, daß in diesem Bereich weder eine Überschneidung noch vertikale Verbindungen zwischen den Parteien bestehen und demnach keiner dieser Märkte von dem Vorhaben betroffen ist.
- (12) Da es die Parteien einerseits unterlassen haben, der Kommission sachdienliche Angaben zu übermitteln, und andererseits offensichtlich unrichtige Erklärungen abgegeben haben, haben sie gegen die Vorschriften der Abschnitte 6, 7 und 8 des Formblatts CO verstoßen.
- (13) Die Fusionskontrollverordnung sieht hinsichtlich ihrer Anwendung keine De-minimis-Ausnahme vor, so daß die etwaige Bedeutungslosigkeit des auf dem relevanten Markt erzielten Umsatzes kein Grund sein kann, die betreffenden Tätigkeiten in dem für die Anmeldung vorgesehenen Formblatt nicht anzugeben. Daher hätten die Unternehmen Sanofi und Synthélabo im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 447/98 die vorerwähnten Märkte beschreiben und die Abschnitte 6, 7 und 8 des Formblatts CO ausfüllen müssen.

#### II. FESTSETZUNG VON GELDBUSSEN

- (14) Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission gegen in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) bezeichnete Personen, gegen Unternehmen oder gegen Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von 1 000 bis 50 000 EUR festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig in einer Anmeldung nach Artikel 4 unrichtige oder entstellte Angaben machen.
- (15) Nach Artikel 14 Absatz 3 hat die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße die Art und die Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen. Außerdem berücksichtigt die Kommission alle erschwerenden oder mildernden Umstände.

<sup>(3)</sup> ABL L 61 vom 2.3.1998, S. 1; berichtigte Fassung im ABL L 66 vom 6.3.1998, S. 25.

### Art des Verstoßes

- (16) Der von Sanofi und Synthélabo begangene Verstoß bestand in der Nichtübermittlung von Angaben über die vorerwähnten Wirkstoffe und Märkte sowie in der Übermittlung offensichtlich unrichtiger Angaben hinsichtlich der Beschreibung der betroffenen Märkte.

Aufgrund dessen sind die Angaben des Unternehmens Sanofi und des Unternehmens Synthélabo in der am 12. Februar 1999 übersandten Anmeldung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung unrichtig. Diese unrichtigen Angaben wurden zumindest äußerst fahrlässig gemacht.

### Schwere des Verstoßes

- (17) In ihren Bemerkungen zu der Mitteilung der Beschwerdepunkte der Kommission haben die Parteien geltend gemacht, daß bei der Würdigung der Schwere des Verstoßes der marginale Charakter der Synthélabo-Erzeugnisse im Bereich der betäubenden Wirkstoffe (wo ein Umsatz von rund [...] (\*) erzielt wird) und der besondere Charakter der betreffenden Tätigkeiten, für die sogar in den Unternehmen äußerst strenge Geheimhaltungsvorschriften bestehen, zu berücksichtigen seien.
- (18) Was den marginalen Charakter der von dem Vorhaben betroffenen Erzeugnisse betrifft, so wird auf die Ausführungen unter Randnummer 13 verwiesen. Im übrigen beschränkt sich die Analyse der von dem Vorhaben betroffenen Wirkstoffmärkte durch die Kommission im Rahmen ihrer Würdigung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt nicht auf Pholcodin, sondern sie betrifft sämtliche Wirkstoffe (Pholcodin, Kodein, Morphin), mit denen ein Gesamtumsatz von [...] (\*) erzielt wird, und darüber hinaus die Auswirkungen des Zusammenschlußvorhabens auf den nachgelagerten Markt für auf betäubende Wirkstoffe beruhende Hustenmittel, mit denen ein Umsatz von ungefähr 64 Mio. FRF erzielt wird.
- (19) Was das Argument des besonderen Charakters der betreffenden Tätigkeiten angeht, für die sehr strenge Geheimhaltungsvorschriften bestehen, so ist einerseits daran zu erinnern, daß die Parteien die Existenz der Monopole, über die sie verfügen, nicht ignorieren konnten, und andererseits, daß die betäubenden Wirkstoffe von Sanofi und Synthélabo keine „Schatten“-Erzeugnisse sind, sondern Erzeugnisse, die auch an dritte Gesellschaften verkauft werden und Gegenstand von Transaktionen zwischen den Parteien sind. Aus diesem Grunde hätten die Unternehmen Sanofi und Synthélabo in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 447/98 die vorerwähnten Märkte angeben und die Abschnitte 6, 7 und 8 des Formblatts CO ausfüllen müssen.

- (20) Außerdem kann der von Sanofi und Synthélabo begangene Verstoß gegen die Fusionskontrollverordnung (Übermittlung unrichtiger Angaben) als sehr schwerer Verstoß betrachtet werden, und zwar aus folgenden Gründen:

- (21) Um das jeweilige Verhalten der Unternehmen Sanofi und Synthélabo zu beurteilen, ist daran zu erinnern, daß es sich um europäische Großunternehmen mit ausgedehnten Tätigkeitsfeldern in Europa handelt. Die Fusionskontrollverordnung gilt für Transaktionen von Unternehmen einer bestimmten Größe, die über das europäische Wettbewerbsrecht unmittelbar unterrichtet sein müßten oder sich unterrichten lassen können. Die Unternehmen Sanofi und Synthélabo kennen ihre Tätigkeiten genau. Dies beweist ihre Anmeldung mit den Anhängen, in denen die von den Unternehmen Francopia und Sochibo hergestellten Wirkstoffe zwar aufgezählt, aber in bezug auf die Stellung dieser Unternehmen auf den entsprechenden Märkten weder beschrieben noch analysiert werden.

Demnach ist unbestreitbar, daß die Parteien die Vorschriften, gegen die sie verstoßen haben, kannten und auf die nachstehend beschriebenen Wirkstoffe hätten anwenden können.

- (22) Die Anmeldung wurde von der Kommission am 3. Februar 1999 für unvollständig erklärt, da die Antworten auf die Fragebogen nach Artikel 11, die die Kommission den Wettbewerbern und Kunden zugeschickt hatte, zeigten, daß zu einem der betroffenen Märkte keine Angaben gemacht worden waren. Nachdem die zweckdienlichen Angaben von den Unternehmen übermittelt wurden, wurde die Anmeldung am 12. Februar 1999 wirksam. Die Parteien konnten daher eine zusätzliche Frist von acht Tagen nutzen, um die Übereinstimmung ihrer Anmeldung mit den Erfordernissen der Verordnung (EG) Nr. 447/98 zu überprüfen. Da die ursprüngliche Anmeldung für unvollständig erklärt worden war, waren die Parteien und ihre Vertreter auf die Unzulänglichkeiten ihrer Vorarbeit aufmerksam gemacht worden.

- (23) Die Tätigkeiten der Unternehmen Sanofi und Synthélabo im Bereich der vorerwähnten Wirkstoffe sind Gegenstand eines vom französischen Staat eingeräumten Monopols. Die Zusammenlegung der beiden Monopole kann a priori eine wettbewerbswidrige Situation herbeiführen, wenn wie im vorliegenden Fall einerseits horizontale und vertikale Verbindungen zwischen diesen Monopolen und andererseits zwischen diesen Monopolen und den nachgelagerten Märkten bestehen. Die Parteien konnten dies nicht ignorieren. Ebenso wenig konnten sie ignorieren, daß die Zusammenlegung ihrer Monopole geeignet war, aufgrund der vertikalen und horizontalen Verbindungen eine beherrschende Stellung zu begründen oder zu verstärken. Indem die Parteien auf Umstände, die eine außergewöhnliche Marktstruktur erkennen lassen, nicht hingewiesen haben, haben sie einen schweren Fehler begangen.

(\*) Teile der vorliegenden Entscheidung wurden so abgefaßt, daß vertrauliche Angaben nicht offengelegt werden, diese Teile stehen in eckigen Klammern und sind durch ein \* gekennzeichnet.

- (24) Nach Ermittlung des Marktes für die fraglichen Wirkstoffe haben die Parteien sofort die im Formblatt CO verlangten zweckdienlichen Angaben übermittelt. Außerdem haben sie das Bestehen dieser betroffenen Märkte nicht abgestritten.
- (25) In ihren Bemerkungen zur Mitteilung der Beschwerdepunkte der Kommission haben die Parteien geltend gemacht, daß zu den mildernden Umständen für Synthélabo auch der besondere und marginale Charakter des fraglichen Erzeugnisses, nämlich Pholcodin, gerechnet werden müßte, so daß die Unterlassung und Ungenauigkeit nicht als „vorsätzlich“ bezeichnet werden können.
- (26) Aus den bereits unter den Randnummern 14 und 15 dargelegten Gründen stellt dies keinen mildernden Umstand dar.
- (27) Aufgrund der von den Parteien übermittelten Angaben hat die Kommission am 15. März 1999 die Genehmigungsentscheidung erlassen. Nur die zusätzlichen Angaben der Beschwerdeführer haben die Kommission zu dem Schluß veranlaßt, daß die Transaktion ernsthafte Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt aufwarf, da sie zur Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung auf dem (den) betroffenen Markt (Märkten) geführt hätte. Den Parteien konnte nicht unbekannt sein, daß es sich um einen Zusammenschluß zweier Monopole handelte. Noch konnte ihnen unbewußt sein, daß die Kommission daher zu dem Schluß hätte kommen können, daß die Transaktion unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt sei, hätte sie über diese Angaben verfügt. Die Parteien hätten diese Angaben in der Anmeldung machen müssen, während die Kommission erst später durch Eingaben Dritter davon Kenntnis erlangt hat. Diese Feststellung hat im übrigen zum Widerruf der Genehmigungsentscheidung vom 15. März 1999 und am 17. Mai 1999 zur Annahme einer Vereinbarkeitsentscheidung mit Verpflichtungen geführt.

### Schlußfolgerungen

- (28) Im Rahmen der Verfahren nach der Fusionskontrollverordnung ist es von Bedeutung, daß die Parteien angesichts vor allem der Terminzwänge, die darauf abzielen, den Wirtschaftsprozess nicht zu behindern, und denen die Kommission unterliegt, in ihrer Anmeldung vollständige Angaben machen. Diese Terminzwänge bewirken, daß die Unternehmen ihr Vorhaben bei der Kommission besonders sorgfältig anmelden müssen. Im Rahmen dieser Sache haben die Parteien offensichtlich unrichtige Angaben übermittelt und zumindest grob fahrlässig gehandelt.
- (29) Aus den Ausführungen ergibt sich, daß die Unternehmen Sanofi und Synthélabo der Kommission in ihrer Anmeldung vom 19. Februar 1999 unrichtige Angaben übermittelt haben.

- (30) Die Kommission beabsichtigt, gegen jedes der an dem Vorhaben beteiligten Unternehmen eine Geldbuße festzusetzen. Bei der Übermittlung unrichtiger Angaben ist jedes Unternehmen für seine eigenen Angaben verantwortlich, woran auch die Benennung eines einzigen Vertreters nichts ändert. Im vorliegenden Falle sind beide Unternehmen auf den genannten betroffenen Märkten, die sie nicht erwähnt haben, präsent. Jedes Unternehmen ist daher dafür haftbar zu machen, daß es die zweckdienlichen Angaben über sich nicht mitgeteilt hat.
- (31) Die Kommission muß den für die Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse mit gemeinschaftsweiter Bedeutung wesentlichen Grundsatz verteidigen, der den Anmeldern eines Zusammenschlußvorhabens auferlegt, vollständige und richtige Angaben zu übermitteln.

Daher hält sie es für erforderlich, gegen die Unternehmen Sanofi und Synthélabo gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung Geldbußen festzusetzen.

### III. HÖHE DER GELDBUSSEN

- (32) Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Umstände dieses Falls hält es die Kommission für angemessen, gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung eine Geldbuße von 50 000 EUR gegen jedes an dem Verstoß beteiligte Unternehmen, also von insgesamt 100 000 EUR, festzusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Gegen das Unternehmen Sanofi wird gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 wegen unrichtiger Angaben in der Anmeldung bei der Kommission vom 18. Januar 1999 nach Maßgabe dieser Verordnung eine Geldbuße von 50 000 EUR festgesetzt.

(2) Gegen das Unternehmen Synthélabo wird gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 wegen unrichtiger Angaben in der Anmeldung bei der Kommission vom 18. Januar 1999 nach Maßgabe dieser Verordnung eine Geldbuße von 50 000 EUR festgesetzt.

#### Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Geldbußen sind der Europäischen Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung auf ihr Bankkonto Nr. 310-0933000-43 bei der Banque Bruxelles-Lambert, Filiale Rond Point Schuman 5, B-1040 Brüssel, zu überweisen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind Verzugszinsen zu dem am ersten Tag des Monats des Erlasses dieser Entscheidung angewandten Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Wertpapierpensionsgeschäfte zuzüglich 3,5 Prozentpunkte fällig.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an folgende Gesellschaften gerichtet:

Sanofi

174, avenue de France  
F-75013 Paris

Synthélabo

22, avenue de Galilée, BP 82  
F-92355 Le Plessis-Robinson.

Brüssel, den 28. Juli 1999

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*

---



**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 6. April 2000****für den Ankauf von Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit durch die Gemeinschaft zur Schaffung von Notvorräten***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 936)*

(2000/292/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(1)</sup> zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 und Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Blauzungenkrankheit ist eine von Arthropoden übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die erhebliche wirtschaftliche Verluste in der Tierhaltung verursachen kann.
- (2) 1998 und 1999 sind Fälle der Blauzungenkrankheit in Griechenland festgestellt worden.
- (3) 1999 sind Fälle der Blauzungenkrankheit in Bulgarien und der Türkei festgestellt worden.
- (4) 2000 sind Fälle der Blauzungenkrankheit in Tunesien gemeldet worden.
- (5) Mehrere Serotypen der Blauzungenkrankheit sind identifiziert worden.
- (6) Bei den 1998 und 1999 von Bulgarien, Griechenland, Tunesien und der Türkei gemeldeten Serotypen handelte es sich um 2, 4 und 9.
- (7) Zu den vom Internationalen Seuchenamt (OIE) als Referenzlaboratorien für die Blauzungenkrankheit anerkannten Laboratorien gehören ein Laboratorium in Pirbright, Vereinigtes Königreich, und ein Laboratorium in Onderstepoort, Südafrika.
- (8) Der Einsatz von Impfstoff kann ein wichtiges Instrument sein, um die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit zu bekämpfen.
- (9) Die in den Mitgliedstaaten ansässigen Arzneimittelbetriebe erzeugen keinen Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit.
- (10) Zum Schutz der seuchenempfindlichen Tierbestände sollte Blauzungenkrankheit-Impfstoff von der Gemeinschaft eingelagert werden und für Notfälle verfügbar sein.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die Gemeinschaft trifft Vorkehrungen zum Ankauf von 500 000 Dosen Blauzungenkrankheit-Impfstoff zum Einsatz in Notfällen.
- (2) Die Vorkehrungen gemäß Absatz 1 umfassen
  - die Anhörung von vom OIE anerkannten Referenzlaboratorien für die Blauzungenkrankheit zur Ausbreitung des Blauzungenkrankheitvirustyps bzw. der -virustypen, die in Gebieten vorkommen, in denen sie ein besonderes Risiko für den empfänglichen Tierbestand der Europäischen Union darstellen können;
  - den Ankauf von Impfstoff, der Schutz gegen den Virustyp bzw. die Virustypen bietet, die die größte Gefahr für die in den Mitgliedstaaten gehaltenen Tiere darstellen;
  - die Lagerhaltung des Impfstoffs in solcher Weise, daß er unverzüglich in das Gebiet versandt werden kann, in dem Impfungen durchgeführt werden sollen.

*Artikel 2*

Die Kosten für die in Artikel 1 genannten Maßnahmen dürfen sich nicht auf mehr als 70 000 EUR belaufen.

*Artikel 3*

- (1) Um die Ziele der Artikel 1 und 2 zu erreichen, schließt die Kommission unverzüglich Verträge ab.
- (2) Der Generaldirektor der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Verträge im Namen der Europäischen Kommission zu unterzeichnen.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. April 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. April 2000

### über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für den Betrieb bestimmter gemeinschaftlicher Referenzlaboratorien im Bereich Tiergesundheit und lebende Tiere

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 937)

(Nur der spanische, der dänische, der deutsche, der englische, der französische und der schwedische Text sind verbindlich)

(2000/293/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinschaft sollte den von ihr benannten Referenzlaboratorien eine Finanzhilfe gewähren, damit sie ihre Funktionen und Aufgaben gemäß den folgenden Richtlinien und der folgenden Entscheidung erfüllen können:

- Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/384/EWG <sup>(4)</sup>,
- Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands,
- Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands,
- Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 1. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/1/EG, Euratom, EGKS <sup>(8)</sup>,
- Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen <sup>(9)</sup>,
- Richtlinie 95/70/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der

Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten <sup>(10)</sup>,

- Richtlinie 92/35/EWG des Rates vom 29. April 1992 zur Festlegung von Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest <sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands,
- Entscheidung 96/463/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Benennung der Referenzstelle, deren Aufgabe es ist, zur Vereinheitlichung der Prüfmethoden und der Bewertung der Ergebnisse reinrassiger Zuchtrinder beizutragen <sup>(12)</sup>.

(2) Die Gewährung der gemeinschaftlichen Finanzhilfe ist davon abhängig zu machen, daß das betreffende Labor diese Funktionen und Aufgaben erfüllt.

(3) Aus Haushaltsgründen wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft für ein Jahr gewährt.

(4) Zu Kontrollzwecken sollten die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(13)</sup> Anwendung finden.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft gewährt Deutschland eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule, Hannover, Deutschland, in Zusammenhang mit der klassischen Schweinepest gemäß Anhang VI der Richtlinie 80/217/EWG zu erfüllen hat.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Oktober 2000 bis 30. September 2001 auf höchstens 185 000 EUR.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 166 vom 8.7.1993, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69.

<sup>(8)</sup> ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 23.

<sup>(10)</sup> ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 33.

<sup>(11)</sup> ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 19.

<sup>(12)</sup> ABl. L 192 vom 2.8.1996, S. 19.

<sup>(13)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

*Artikel 2*

(1) Die Gemeinschaft gewährt dem Vereinigten Königreich eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Central Veterinary Laboratory, Addlestone, Vereinigtes Königreich, in Zusammenhang mit der Geflügelpest gemäß Anhang V der Richtlinie 92/40/EWG zu erfüllen hat.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 auf höchstens 70 000 EUR.

*Artikel 3*

(1) Die Gemeinschaft gewährt dem Vereinigten Königreich eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Central Veterinary Laboratory, Addlestone, Vereinigtes Königreich, in Zusammenhang mit der Newcastle-Krankheit gemäß Anhang V der Richtlinie 92/66/EWG zu erfüllen hat.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 auf höchstens 55 000 EUR.

*Artikel 4*

(1) Die Gemeinschaft gewährt dem Vereinigten Königreich eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Pirbright Laboratory, Vereinigtes Königreich, in Zusammenhang mit der vesikulären Schweinekrankheit gemäß Anhang III der Richtlinie 92/119/EWG zu erfüllen hat.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 auf höchstens 94 000 EUR.

*Artikel 5*

(1) Die Gemeinschaft gewährt Dänemark eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Statens Veterinære Serumlaboratorium, Århus, Dänemark, in Zusammenhang mit Fischseuchen gemäß Anhang C der Richtlinie 93/53/EWG zu erfüllen hat.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 auf höchstens 120 000 EUR.

*Artikel 6*

(1) Die Gemeinschaft gewährt Frankreich eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Ifremer, La Tremblade, Frankreich, in Zusammenhang mit Muschelkrankheiten gemäß Anhang B der Richtlinie 95/79/EG zu erfüllen hat.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 auf höchstens 90 000 EUR.

*Artikel 7*

(1) Die Gemeinschaft gewährt Spanien eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Laboratorio de sanidad y producción animal, Algete, Spanien, in Zusammenhang mit der Pferdepest gemäß Anhang I der Richtlinie 92/35/EWG zu erfüllen hat.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 auf höchstens 40 000 EUR.

*Artikel 8*

(1) Die Gemeinschaft gewährt Schweden eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben gemäß Anhang II der Entscheidung 96/463/EG, die das Interbull Centre, Uppsala, Schweden, zwecks Vereinheitlichung der Testmethoden für reinrassige Zuchtrinder und der Auswertung der Testergebnisse zu erfüllen hat.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 auf höchstens 50 000 EUR.

*Artikel 9*

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird wie folgt gezahlt:

- a) 70 % als Vorschuß auf Antrag des Empfängermitgliedstaats;
- b) der Restbetrag nachdem der betreffende Mitgliedstaat die entsprechenden Belege und einen technischen Bericht vorgelegt hat. Die Belege müssen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Zeitraums vorgelegt werden, für den die Finanzhilfe gewährt wurde.

*Artikel 10*

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 finden sinngemäß Anwendung.

*Artikel 11*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Königreich Spanien, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 6. April 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission